Früh-Erkennung und Früh-Förderung. Informationen über die Landes-RahmenVereinbarung von dem Land Thüringen



Es gibt ein großes Gesetz.

Das Gesetz heißt:

Sozial-Gesetz-Buch.
In dem Sozial-Gesetz-Buch
gibt es viele Gesetze
für Menschen mit Behinderungen.



Es gibt auch besondere Gesetze

für Kinder mit Behinderungen.

So ein Gesetz ist zum Beispiel:

Die Verordnung zu der Früh-Erkennung.

Und der Früh-Förderung.

Die Verordnung heißt:

Früh-Förderungs-Verordnung.

Das kurze Wort dafür ist:

FrühV.



Die FrühV sagt:

- Welche Hilfen gibt es in der Früh-Förderung.
- Was wird in der Früh-Förderung gemacht.

Wenn ein Kind vielleicht eine Behinderung hat oder vielleicht eine Behinderung bekommt, dann muss das Kind früh Hilfe bekommen.

Früh-Förderung ist für Kinder von der Geburt bis zum Schul-Beginn.

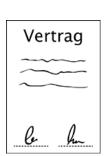


Das ist das Ziel von der Früh-Erkennung. Und von der Früh-Förderung:

- Das Kind bekommt wegen den Hilfen keine Behinderung mehr.
- Die Behinderung von dem Kind ist wegen den Hilfen nicht mehr so stark.
- Das Kind kann mit seiner Behinderung so gut wie möglich leben.



Das Land Thüringen
hat eine Rahmen-Vereinbarung gemacht.
Damit werden die Regeln der FrühV umgesetzt.
Dann soll die Früh-Förderung in Thüringen
besser funktionieren.



Das bedeutet:

Die Früh-Erkennung soll besser werden.
Und die Früh-Förderung.
Kinder mit Behinderungen
bekommen dann bessere Hilfen.



So heißt der Vertrag:

Landes-Rahmen-Vereinbarung Früh-Förderung.

Die Landes-Rahmen-Vereinbarung gilt nur für bestimmte Hilfen.

Die Hilfen heißen:

Komplex-Leistungen.

Komplex-Leistung bedeutet:

Das Kind bekommt medizinisch-therapeutische Hilfen.

Und heil-pädagogische Maßnahmen.

Das Kind braucht die Hilfen unbedingt zusammen, damit das Kind gut leben kann.



Die medizinisch-therapeutischen Hilfen sind zum Beispiel:

- Untersuchungen bei einem Arzt oder einer Ärztin.
- Physio-Therapie.

Das bedeutet: Kranken-Gymnastik.

Physio-Therapie hilft zum Beispiel:

Wenn sich das Kind nicht gut bewegen kann.

• Logopädie.

Das bedeutet: Sprech-Therapie.

Logopädie hilft zum Beispiel:

Wenn das Kind nicht gut sprechen kann.

• Ergo-Therapie.

Das bedeutet: Beschäftigungs-Therapie.

Ergo-Therapie hilft zum Beispiel:

Wenn das Kind seine Hände nicht gut benutzen kann.



Das sind heil-pädagogische Maßnahmen:

Heil-pädagogische Maßnahmen sind besondere Hilfen, wenn ein Kind sich **nicht** so schnell entwickelt.

Zum Beispiel:

- Das Kind lernt nicht so gut Sprechen wie andere Kinder.
- Das Kind kann seine Hände **nicht** gut benutzen.
- Das Kind kann nicht gut mit anderen Kindern zusammen sein.



Bei den Hilfen soll das Kind spielen.

Und bei dem Spielen wichtige Dinge lernen.

Eine Fach-Kraft hilft dem Kind dabei.

In diesem Text steht:

- Wer hat die Landes-Rahmen-Vereinbarung gemacht?
- Was steht in der Landes-Rahmen-Vereinbarung?
- Welche Hilfen gibt es?
- Was ist das offene Beratungs-Angebot?
- Wer bekommt die Hilfen?
- Wie bekommt man die Hilfen?
- Wer erbringt die Hilfen?
- Was ist die Qualitäts-Sicherung?
- Ab wann gilt die Landes-Rahmen-Vereinbarung?



Wer hat die Landes-Rahmen-Vereinbarung Früh-Förderung gemacht?

Die Landes-Rahmen-Vereinbarung Früh-Förderung haben viele Leute zusammen gemacht.

Die Leute haben lange über den Vertrag geredet.

Das nennt man auch:

verhandeln.



Wer hat verhandelt?

- das Land Thüringen.
- die Träger der Eingliederungs-Hilfe.
- die Kranken-Kassen und die Ersatz-Kassen.
- die Leistungs-Erbringer.



Das sind die Träger der Eingliederungs-Hilfe:

Das Bundes-Land Thüringen.

Und 22 Städte und Land-Kreise in Thüringen.

Die Träger der Eingliederungs-Hilfe

bezahlen die heil-pädagogischen Maßnahmen.



Für jeden Ort in Thüringen ist ein bestimmter Träger der Eingliederungs-Hilfe da.

Zum Beispiel:

- Wenn ein Kind in Erfurt wohnt,
 dann ist der Träger der Eingliederungshilfe für dieses Kind:
 das Sozial-Amt von der Stadt Erfurt.
- Wenn ein Kind in Schleiz wohnt,
 dann ist der Träger der Eingliederungshilfe für dieses Kind:
 das Sozial-Amt von dem Saale-Orla-Kreis.

Das sind die Kranken-Kassen und die Ersatz-Kassen:

- die AOK PLUS
- die BKK Landes-Verband Mitte
- die IKK classic
- die Knappschaft Regional-Direktion Frankfurt am Main
- die Sozial-Versicherung für Land-Wirtschaft, Forsten und Garten-Bau
- der Verband der Ersatz-Kassen e. V.

Die Kranken-Kassen bezahlen die medizinisch-therapeutischen Hilfen von der Komplex-Leistung. Die Hilfe wird von der Kranken-Kasse bezahlt, bei der das Kind versichert ist.

Das sind Leistungs-Erbringer:

Eine Organisation.

Oder ein Verein.

Ein Leistungs-Erbringer hat Hilfs-Angebote für Menschen mit Behinderungen.



Seite 6

Leistungs-Erbringer in Thüringen sind zum Beispiel:

- der AWO Landes-Verband Thüringen.
- die Diakonie Mittel-Deutschland.
- der Caritas-Verband für das Bistum Erfurt.
- der Paritätische Wohlfahrts-Verband Thüringen.
- der Landes-Verband Thüringen von dem Deutschen Roten Kreuz.



Was steht in der Landes-Rahmen-Vereinbarung?

In der Landes-Rahmen-Vereinbarung stehen Regeln für die Früh-Erkennung.

Und die Früh-Förderung.

Zum Beispiel:

- Wer darf die Hilfen anbieten.
- Was muss ein Leistungs-Erbringer können.
- Was muss über die Hilfen aufgeschrieben werden.
- Wo kann die Hilfe angeboten werden.
- Wer bezahlt für die Hilfen.

Dafür sind die Regeln gut:

Für die Hilfen arbeiten viele Leute zusammen.

Zum Beispiel:

- Ärzte.
- Früh-Förder-Stellen.
- Der Träger der Eingliederungs-Hilfe.

Das ist manchmal sehr kompliziert.

Mit der Rahmen-Vereinbarung

können die Leute besser zusammen-arbeiten.

Jeder weiß:

Was sind die Regeln.

Und wie funktionieren die Hilfen.

Dann kann man leichter Hilfen bekommen.

Und die Hilfen funktionieren besser.







Welche Hilfen gibt es?

Die Hilfen in der Rahmen-Vereinbarung sind Komplex-Leistungen.

In der Komplex-Leistung gibt es:

- medizinisch-therapeutische Hilfen.
- heil-pädagogische Maßnahmen.

Die medizinisch-therapeutischen Hilfen sind zum Beispiel:

- Untersuchungen bei einem Arzt oder einer Ärztin.
- Physio-Therapie.
- Logopädie.
- Ergo-Therapie.

Das sind heil-pädagogische Maßnahmen:

Heil-pädagogische Maßnahmen sind besondere Hilfen, wenn ein Kind sich **nicht** so schnell entwickelt.

Bei den Hilfen soll das Kind spielen.

Und bei dem Spielen wichtige Dinge lernen.

Eine Fach-Kraft hilft dem Kind dabei.

Die Fach-Kraft hilft auch den Eltern.

Die Eltern bekommen von der Fach-Kraft eine Anleitung.

Das ist wichtig.

Damit die Eltern zum Beispiel:

- besser verstehen, was das Kind braucht.
- das Kind besser unterstützen können.
- besser mit dem Kind üben können.





Für die Hilfen gilt:

Das Kind bekommt die Hilfen allein.

Oder mit einer kleinen Gruppe.

In einer Gruppe sind höchstens 4 Kinder.



Es gibt auch eine Beratung.

Die Beratung heißt:

Offenes Beratungs-Angebot.

Was ist das offene Beratungs-Angebot?



Die Eltern von einem Kind

können eine Beratung bekommen:

- wenn das Kind sich langsamer entwickelt als andere Kinder.
- wenn das Kind vielleicht eine Behinderung bekommt.
- wenn das Kind eine Behinderung hat.

Bei der Beratung bekommen Eltern wichtige Informationen.

Zum Beispiel:

- Welche Hilfen gibt es für die Eltern.
- Welche medizinisch-therapeutischen Hilfen gibt es für das Kind.
- Welche heil-pädagogischen Hilfen gibt es für das Kind.
- Wie funktionieren die Hilfen f
 ür das Kind.
- Wie wird über die Hilfen entschieden.
- Wo kann das Kind noch mehr Hilfen bekommen.



Den Eltern wird auch gesagt:

Was müssen die Eltern machen, wenn das Kind Hilfen bekommen soll.

Wer bekommt die Hilfen?

Ein Kind kann die Hilfen bekommen, wenn es eine Behinderung hat. Oder wenn das Kind vielleicht eine Behinderung bekommt.

Wichtig ist:

Die Hilfe ist nur für Kinder, die noch **nicht** zur Schule gehen.

Wenn das Kind Hilfe bekommt, ist das auch für die Eltern gut.

Aber:

Für jedes Kind wird extra geprüft:

- Kann das Kind die Hilfen bekommen.
- Welche Hilfen bekommt das Kind.
- Wie viel Hilfe bekommt das Kind.





Wie bekommt man die Hilfen?

Man muss einen Antrag

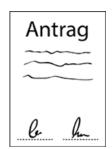
bei dem Träger der Eingliederungs-Hilfe stellen.

Das ist ein Antrag:

Ein besonderer Frage-Bogen.

In dem Frage-Bogen steht,

dass man Hilfen bekommen will.



In Thüringen gibt es dafür einen besonderen Antrag.

Der Antrag ist die Anlage 1

von der Landes-Rahmen-Vereinbarung.

Der Träger der Eingliederungs-Hilfe schaut sich den Antrag an.

Und prüft:

- Welche Hilfen braucht das Kind.
- Wie viel Hilfe braucht das Kind.

Die Hilfen sind zum Beispiel:

Heil-Pädagogische Maßnahmen.

Das Kind muss auch zu einem Kinder-Arzt.

Der Arzt prüft:

- Welche medizinischen Hilfen braucht das Kind.
- Wie viel medizinische Hilfe brauch das Kind.



Wenn die Prüfung von dem Arzt und dem Träger der Eingliederungs-Hilfe sagt: Das Kind braucht Komplex-Leistungen, dann gibt es einen Plan für die Hilfen.

Der Plan heißt:

Förder- und Behandlungs-Plan.

Das kurze Wort dafür ist:

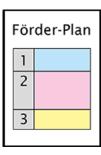
FBP.

Der FBP hat 3 Teile:

- Teil A ist die Zusammenfassung.
- Teil B ist die Einschätzung vom Arzt.
- Teil C ist die Einschätzung vom Leistungs-Erbringer.

Die 3 Teile werden von verschiedenen Personen geschrieben:

- In den Teil A schreibt der Arzt und der Leistungs-Erbringer.
- In den Teil B schreibt **nur** der Arzt.
- In den Teil C schreibt **nur** der Leistungs-Erbringer.



In dem FBP steht zum Beispiel:

- Welche medizinisch-therapeutischen Hilfen braucht das Kind
- Welche heil-pädagogischen Hilfen werden empfohlen, damit das Kind gut leben kann.

Der FBP wird von dem Arzt unterschrieben.

Und von dem Leistungs-Erbringer.

Und von den Eltern.

Alles was der Leistungs-Erbringer in den FPB schreibt, muss er den Eltern erklären.

Wenn der FBP vollständig ausgefüllt ist,

dann entscheidet der Träger der Eingliederungs-Hilfe:

Bekommt das Kind die heil-pädagogischen Hilfen, die in dem FBP stehen.

Der Träger der Eingliederungs-Hilfe hat 2 Wochen Zeit für die Entscheidung.



Die Entscheidung steht in einem Brief.

So heißt der Brief:

- Wenn das Kind die Hilfen bekommt: Leistungs-Bescheid.
- Wenn das Kind die Hilfen nicht bekommt: Ablehnungs-Bescheid.



Das Kind bekommt die Hilfen für eine bestimmte Zeit.

Danach wird geschaut:

- Braucht das Kind noch Hilfe.
- Welche Hilfe braucht das Kind.

Wer erbringt die Leistung?

Es gibt viele verschiedene Leistungs-Erbringer.

Aber:

Die Landes-Rahmen-Vereinbarung Frühförderung ist nur für besondere Leistungs-Erbringer.

So heißen die Leistungs-Erbringer:

• Inter-Disziplinäre Früh-Förder-Stelle.

Das kurze Wort dafür ist:

IFF.

• Inter-Disziplinäre Über-Regionale Früh-Förder-Stelle.

Das kurze Wort dafür ist:

IÜFF.

• Sozial-Pädiatrisches Zentrum.

Das kurze Wort dafür ist:

SPZ.

Das ist eine Inter-Disziplinäre Früh-Förder-Stelle:

Ein besonderer Leistungs-Erbringer für die Früh-Förderung von Kindern.

Die IFF arbeitet inter-disziplinär.

Inter-disziplinär bedeutet:

Verschiedene Fach-Leute arbeiten in der IFF zusammen.





Die Fach-Leute sind zum Beispiel:

- Therapeuten.
- Heilpädagogen.
- Psychologen.

Und:

Die IFF arbeitet auch zusammen mit anderen Fach-Leuten, die nicht zu der IFF gehören.

Das sind zum Beispiel:

- Ärzte.
- Fach-Leute aus dem Kinder-Garten.

Das Kind kann die Hilfen von der IFF in der Früh-Förder-Stelle bekommen.

Oder:

Das Kind kann die Hilfen zuhause bekommen. Oder in einer Kinder-Tages-Einrichtung.

Zum Beispiel:

In einem Kinder-Garten.





Das ist eine Inter-Disziplinäre Über-Regionale Früh-Förder-Stelle:

Die lÜFF funktioniert so wie eine IFF.

Aber:

Die lÜFF hat besondere Hilfs-Angebote

für sinnes-behinderte Kinder.

Oder für die Kinder

von sinnes-behinderten Eltern,

wenn die Kinder vielleicht auch eine Sinnes-Behinderung bekommen.

Sinnes-behindert bedeutet:

Eine Person kann nur sehr schlecht sehen.

Oder nur sehr schlecht hören.



Das ist ein Sozial-Pädiatrisches Zentrum:

Das SPZ ist eine besondere Förder-Stelle in einem Kranken-Haus.

Kinder bekommen Hilfe von dem SPZ,

wenn sie zum Beispiel:

- eine besonders starke Behinderung haben.
- besonders viel Hilfe brauchen.

Dann reicht die Hilfe von einer IFF oder von einer lÜFF **nicht**.

In dem SPZ arbeiten auch immer Ärzte.

Und:

Das SPZ kann zum Beispiel mit den anderen Förder-Stellen zusammen-arbeiten. Oder mit anderen Ärzten.







Seite 17

Qualitäts-Sicherung

Die Hilfen für die Kinder mit Behinderungen müssen sehr gut sein.

Das ist sehr wichtig.

Deshalb prüft der Träger der Eingliederungs-Hilfe:

Hat der Leistungs-Erbringer zum Beispiel:

- einen guten Plan für die Hilfen.
- einen guten Ort für die Hilfen.
- Mitarbeiter, die sich gut auskennen.



Der Leistungs-Erbringer muss einen Bericht schreiben.

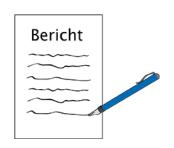
In dem Bericht steht zum Beispiel:

- Welche Hilfen hat das Kind bekommen.
- Wie gut haben die Hilfen funktioniert.
- Wurden die Ziele von den Hilfen erreicht.

Das Prüfen und den Bericht nennt man auch:

Qualitäts-Sicherung.

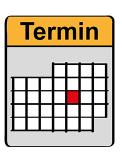




Wann gilt die Landes-Rahmen-Vereinbarung?

Seit dem 1. Dezember 2020

müssen sich alle an die Landes-Rahmen-Vereinbarung halten.



Und:

Das Land muss prüfen:

Wie gut funktioniert die Landes-Rahmen-Vereinbarung.

Zum Beispiel:

- Wie schnell kann man Hilfe bekommen.
- Wie gut ist das offene Beratungs-Angebot.
- Wo gibt es die Hilfen.



Die Prüfung heißt:

Evaluation.

Bis zum 31. Juli 2025

muss die Evaluation fertig sein.

Informationen zum Text

Der Text ist erstellt und geprüft vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt. Große Ackerhofsgasse 15 99084 Erfurt

Telefon: 03 61 - 65 88 66 87

E-Mail: leichte-sprache@cjd.de

Internet: www.büro-für-leichte-sprache.de



Die Bilder wurden gezeichnet:

- vom Büro für Leichte Sprache im CJD Erfurt.
- von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013: Die Bilder von Seite 1, das 1. und das 2. Bild von Seite 2, das 1. Bild von Seite 4, das 1. Bild von Seite 10, die Bilder von Seite 11, die Bilder von Seite 14, das 2. und das 3. Bild von Seite 17,